

## I. Antrag an die Fachgruppentagung der Fachgruppe des Handels mit Mode und Freizeitartikeln

## II. Beschlussfassung der Grundumlage 2023

## 1. Begründung

• Geplante Aktivitäten - Finanzbedarf der Fachgruppe

Zur Fortführung sowie zum Ausbau der Aktivitäten der Fachgruppe des Handels mit Mode und Freizeitartikeln sowie unter Berücksichtigung von Preissteigerungen aus den gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen der Fachgruppe, ihrem Büro-, Sach- und Personalaufwand, der aus den Rechnungsabschlüssen und Voranschlägen der letzten Jahre sowie den Beschlüssen des Ausschusses über Vorhaben ersichtlich ist, ergibt sich für das kommende Jahr ein Finanzbedarf in Höhe von circa EUR 425.000,--.

Mitgliederentwicklung

Die Anzahl der Mitglieder ist im letzten Kalenderjahr um 40 gestiegen. Es ist von einer leicht steigenden Entwicklung der Mitgliederzahlen auszugehen.

- Entwicklung der Bemessungsgrundlage der Grundumlage
   Es ist im kommenden Jahr mit einer leicht steigenden Mitgliederanzahl zu rechnen.
- Anteil des Fachverbandes an der Grundumlage
   Der Anteil des Fachverbandes an der Grundumlage wurde mit EUR 57.280,-festgesetzt.

## 2. Es wird daher der Antrag gestellt:

Die Fachgruppentagung der Fachgruppe des Handels mit Mode und Freizeitartikeln möge die Grundumlage 2023 wie folgt beschließen:

FV Nr. 308
Organisat LG
FV Name Mode und Freizeitartikel
Beschluss der Fachgruppentagung vom:

15.09.2022

308	LG Mode und Freizeitartikel	Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte.	€ 126,00
			0,00%
			€ 0,00
	Beschluss der Fachgruppentagung am	Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.	J
	15.09.2022. Dieser Beschluss trät mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 63,00

Antragsteller: Obmann KommR Franz Rattenegger